

Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2006 S. 606 ff.) wird verfügt:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLöG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Gießen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung „**Sport in der City**“ am 30.04.2023 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

Bereich Innenstadt:

Neustadt, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Bäue, Sonnenstraße, Kanzleiberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktlaubenstraße, Neuenweg, Plockstraße, Goethestraße von Seltersweg bis Johannesstraße, Maigasse, Seltersweg, Wolkengasse, Katharinengasse einschliesslich Citycenter, Katharinenplatz, Löwengasse, Teufelslustgärtchen, Kreuzplatz, Mäusburg, Kaplansgasse, Reichensand, Bahnhofstraße ab Marktstraße bis Kaplansgasse

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 9 HLöG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Darüber hinaus sind sämtliche weitere am Veranstaltungstag geltenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu beachten, die im Zusammenhang mit der SARS-CoV2 Pandemie maßgeblich für die Durchführung der Veranstaltung mit verkaufsoffenem Sonntag sind.

§ 4

Diese Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Veranstaltung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, anlässlich der Veranstaltung „Sport in der City“, dass in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets die Verkaufsstellen am 30.04.2023 von 12 bis 18 Uhr geöffnet werden können.

Nach § 6 Abs. 1 HLöG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung durch die Stadt freigegeben werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich um die erste Freigabe einer Sonntagsöffnung im Jahr 2023. Sie steht darüber hinaus durch die räumliche Beschränkung im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zur Veranstaltung „Sport in der City“. Die Erfahrungen zeigen, dass die Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lässt. Auch die zeitlichen Einschränkungen werden eingehalten.

Die Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs.2 Nr. 2 HVwVfG, dass die Veranstaltung „Sport in der City“ und die Sonntagsöffnung infektionsschutzrechtlich zulässig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ganz oder teilweise Widerspruch beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen erhoben werden.

Gießen, den 14.11.2022

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

B e c h e r
Oberbürgermeister